

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Sondergebiet Ferienhäuser Grambin“ der Gemeinde Grambin

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Sondergebiet Ferienhäuser Grambin“ der Gemeinde Grambin findet

am **23.06.2020 um 18:00 Uhr**

im Gemeindehaus, Ernst-Thälmann-Str. 31, 17375 Grambin im Rahmen des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung statt. Für das Flurstück 25/2 sowie das Flurstück aus 37/1 teilweise der Flur 1 der Gemarkung Grambin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Ferienhäusern mit je zwei Ferienwohnungen geschaffen werden.

Das Plangebiet ist in dem nachstehenden nicht maßstäblichen Plan gekennzeichnet. Die Planung wird vorgestellt. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wird informiert. Im Anschluss daran hat die Öffentlichkeit Gelegenheit sich zur Planung zu äußern und Fragen zu stellen.


Stein
Bürgermeisterin



Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4/2019 „Erweiterung Wohngrundstück Dorfstraße 66“ der Gemeinde Grambin

Die Gemeindevertretung Grambin hat in ihrer Sitzung am 19.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 4/2019 „Erweiterung Wohngrundstück Dorfstraße 66“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung Bebauungsplans Nr. 4/2019 „Erweiterung Wohngrundstück Dorfstraße 66“ ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet. Die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4/2019 „Erweiterung Wohngrundstück Dorfstraße 66“ der Gemeinde Grambin in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Grambin, den 04.06.2020


Stein
Bürgermeisterin

